

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 9 S. 36),
 - b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen der Handwerker — (GBl. II Nr. 32 S. 205),
 - c) die §§ 4 und 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677),
 - d) der § 7, der § 15, der § 17 Abs. 1 und der § 20 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 97 S. 684),
 - e) die §§ 7, 9, 11 und 14 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 98 S. 704),
 - f) der § 8 Absätze 1 bis 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1969 zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. II Nr. 105 S. 723),
 - g) die §§ 7, 9, 11 und 14 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 98 S. 708),
 - h) der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. November 1964 (GBl. II Nr. 119 S. 935).

Berlin, den 15. Dezember 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über die Förderung
von vollbeschäftigten werktätigen Frauen
für die Ausbildung
zu Produktionsfacharbeiterinnen**

vom 12. Dezember 1972

Im Einvernehmen mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für vollbeschäftigte werktätige Frauen, die sich zu Produktionsfacharbeiterinnen

qualifizieren (im folgenden Frauen genannt) und in Betrieben, Kombinat und Einrichtungen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Organen der bewaffneten Kräfte (im folgenden Betriebe und Einrichtungen genannt) sowie landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und anderen sozialistischen Genossenschaften (im folgenden Genossenschaften genannt) in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen sowie anderen sozialistischen Genossenschaften wird empfohlen, der Anordnung entsprechende Festlegungen für ihre Mitglieder in die Betriebsordnung aufzunehmen und darüber zu beschließen. Die für die Qualifizierung erforderlichen Mittel sind selbst zu erwirtschaften.

§ 2

Planung der Ausbildung

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern, daß die Ausbildung von Frauen zu Produktionsfacharbeiterinnen vor allem für solche Berufe erfolgt, die für die Erfüllung der Planaufgaben bestimmend sind. Bei der Planung und Entwicklung des Facharbeiterbestandes sind die zentralen Vorgaben für die Erhöhung des Anteils der Produktionsfacharbeiterinnen entsprechend der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen zugrunde zu legen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften gewährleisten, daß die Gewinnung von Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen in Zusammenarbeit mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und ihren Frauenausschüssen bzw. den Frauenausschüssen der Genossenschaften erfolgt.

§ 3

Förderung der Frauen

(1) Vor Beginn der Ausbildung sind Qualifizierungsverträge abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten der Frauen und die durch die Betriebe und Einrichtungen bzw. Genossenschaften zu treffenden Förderungsmaßnahmen festzulegen sind.

(2) Zur Unterstützung der Ausbildung sind im Einvernehmen mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bzw. den Frauenausschüssen der Genossenschaften in den Qualifizierungsverträgen insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

Dauer der Ausbildung,

Einsatz eines Betreuers,

Freistellung von der Arbeit,

Sicherung des Abschlusses der Ausbildung z. B. bei Krankheit, Krankheit des Kindes oder Schwangerschaft,

Anerkennung guter Lernergebnisse,

persönliche Gespräche mit den zuständigen Leitern bzw. Vorsitzenden der Genossenschaften,

Maßnahmen zur Kontrolle der Realisierung der Festlegungen und weitere Verpflichtungen der Betriebe